Erscheint jeden Dienstag u. Freitag; während der Buchhändler-Messe zu Ostern, täglich.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und die

mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction; — Inserate an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

№ 64. Leipzig, Dienstag am 15. Juli 1851.

Amtlicher Theil.

Kreisverein der Rheinisch-Westphälischen Buchhandlungen.

Seit der letzten General-Versammlung sind als Mitglieder in den Kreisverein aufgenommen worden:

die Herren P. Bollig, Buchhändler in Köln,
G. Grote, — in Hamm,

welches hiermit zur Kenntniß der Mitglieder gebracht wird.

Bielefeld, Köln und Münster, den 3. Juli 1851.

Der Vorstand.

Kaiserthum Oesterreich.

Kaiserliche Verordnung vom 6. Juli 1851,

publicirt 10. Juli 1851,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches,

womit provisorisch mehrere Bestimmungen bezüglich der inländischen periodischen, und der ausländischen Druckschriften angeordnet werden.

Nachdem die mit der Revision des allgemeinen Strafgesetzbuches im Zusammenhange stehende Regelung der Preßgesetzgebung noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird, dagegen die in mehreren Theilen des Reiches gemachten Erfahrungen über die Unzulänglichkeit der dermalen in Preßsachen bestehenden Gesetze eine Ergänzung derselben mindestens in einigen Beziehungen dringend erheischen, so habe Ich über Antrag Meines Ministerrathes und nach Anhörung Meines Reichsrathes nachstehende Bestimmungen bezüglich der inländischen periodischen und der ausländischen Druckschriften zu genehmigen und bis zur Erlassung eines neuen Preßgesetzes für den ganzen Umfang des Reiches, und zwar vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung im Landesgesetzblatte, in Wirksamkeit zu setzen befunden:

§. 1.

Von der Einstellung periodischer Druckschriften.

Wird in einer periodischen Druckschrift beharrlich eine dem Throne, der Einheit und der Integrität des Reiches, der Religion, der Sittlichkeit oder überhaupt den Grundlagen der Staatsgesellschaft feindselige oder mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung unvereinbare Richtung verfolgt, so kann nach vorausgegangener zweimaliger schriftlicher fruchtloser Verwarnung die weitere Herausgabe einer solchen periodischen Druckschrift von dem Statthalter des Kronlandes, in welchem dieselbe herausgegeben wird, zeitweilig bis auf drei Monate eingestellt werden. Eine auf längere Zeit dauernde oder die gänzliche Einstellung kann nur vom Ministerrathe ausgesprochen werden. Der Recurs gegen die Verfügung des Statthalters hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 2.

Von dem Verbote ausländischer Druckschriften.

Ausländische Druckschriften können vom Minister des Innern für den ganzen Umfang des Kaiserstaates verboten werden. Das gehörig kundzumachende Verbot einer ausländischen Druckschrift faßt auch das Verbot der Herausgabe oder Verbreitung jeder im In- oder Auslande verfaßten Uebersetzung oder sonstigen Ausgabe jener Schrift, es mag selbe den ganzen Inhalt oder nur einen Theil enthalten, in sich.

§. 3.

Die k. k. Postanstalt hat auf verbotene ausländische oder ihnen gleichgehaltene Druckschriften keine Pränumeration, noch sonst selbe zur Beförderung anzunehmen, und es ist die Einfuhr, der Handel, die Ankündigung und die Verbreitung derselben Jedermann untersagt. Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten Behörden sind zur Beschlagnahme verbotener ausländischer oder denselben gleichgehaltener Druckschriften verpflichtet.

§. 4.

Als Verbreiter ist anzusehen und zu bestrafen, wer verbotene ausländische oder ihnen gleichgehaltene Druckschriften in den Kaiserstaat versendet, oder deren Versendung dahin durch Bestellung veranlaßt, wer derlei Druckschriften mit Uebertretung der für die Waaren-Einfuhr bestehenden Vorschriften in das österreichische Staatsgebiet einbringt oder einbringen läßt, wer damit Handel treibt, wer solche Druckschriften im Inlande vertheilt, an öffentlichen Orten, in Lesezirkeln, Leihbibliotheken ꝛc. auflegt, oder vorliest, oder sonst an Andere zur weiteren Mittheilung abtritt.

§. 5.

Jeder Versuch der eigenmächtigen Herausgabe eines zeitweilig eingestellten Blattes, so wie der Verbreitung desselben, ist mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden Conventions-Münze